



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 31.01.2022 - 12. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Satzung

- 45.** Änderung des Satzungsteils „Studienrecht“
- 46.** Änderung des Satzungsteils „Akademische Feiern anlässlich der Verleihung eines akademischen Grades“
- 47.** Änderung des Satzungsteils „Habilitation“
- 48.** Änderung des Satzungsteils „Wahlordnung“
- 49.** Satzungsteil „Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen“

Curricula

- 50.** Schreibfehlerberichtigung für das Mastercurriculum Anglophone Literatures and Cultures (Version 2020) (MBL vom 26.06.2020, 25. Stück, Nummer 121)
- 51.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Vergleichende Literaturwissenschaft (Version 2011)

Richtlinien, Verordnungen

- 52.** Verordnung zur Eignungsüberprüfung in Bachelorstudien, zu deren Zulassung keine besonderen Zugangsregelungen bestehen
- 53.** Festlegungen zu den Fristen, zum Stoff, zur Testmethode und zur Dauer der Tests für Studien mit Eignungs- oder Aufnahmeverfahren (Studienjahr 2022/23)
- 54.** Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren in englischsprachigen Masterstudien

Wahlen

- 55.** Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission Communication Technologies
- 56.** Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Mag. Peter Svik, PhD
- 57.** Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Khaled Trabelsi

Verleihung von Lehrbefugnissen

- 58.** Erteilung der Lehrbefugnis

Satzung

Nr. 45

Änderung des Satzungsteils „Studienrecht“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 27. Jänner 2022 auf Vorschlag des Rektorats die folgenden Änderungen des Satzungsteils „Studienrecht“, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt vom 01.07.2021, 43. Stück, Nr. 197, in der nachstehenden Fassung beschlossen:

1. Nach § 2 Abs. 8 wird der folgende Absatz eingefügt:

„(8a) In kombinierten Master- und Doktoratsstudien ist für eine Verleihung des Mastergrads eine Masterarbeit nach den Regeln dieses Satzungsteils und ist für eine Verleihung des Doktorgrads eine Dissertation nach den Regeln dieses Satzungsteils abzufassen. Deren positive Beurteilung ist die Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung. Das Curriculum des kombinierten Master- und Doktoratsstudiums hat sowohl für eine Verleihung des Mastergrads als auch für eine Verleihung des Doktorgrads eine Defensio in sinngemäßer Anwendung von § 9 dieses Satzungsteils vorzusehen.“

2. § 9 Abs. 5 letzter Satz entfällt.

3. § 13 Abs. 1 lautet:

„§ 13. (1) Die Zahl der zulässigen Wiederholungen von Prüfungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 77 Universitätsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung).“

4. § 13 Abs. 2 und 3 entfällt.

5. In § 13 Abs. 4 wird der erste Satz durch die folgende Wortfolge ersetzt:

„Für Prüfungswiederholungen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen kommissionell durchzuführen sind (§ 77 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung), gilt:“

6. Nach § 13g wird der folgende Paragraph samt Überschrift eingefügt:

„Validierung von Lernergebnissen

§ 13h. (1) Im Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse von Qualifikationen nach § 78 Abs. 3 UG sind folgende Standards als Kriterien heranzuziehen:

1. der aktuelle Stand der Wissenschaft und ihrer Lehre;
2. die im jeweiligen Curriculum festgelegten Ziele der relevanten Module und/oder Lehrveranstaltungen.

(2) Der*Die Antragsteller*in hat die Qualifikationen nach § 78 Abs. 3 UG durch geeignete Unterlagen zu belegen (§ 78 Abs. 4 Z 3 UG). Wenn die beantragten Lernergebnisse und Kompetenzen anhand der Unterlagen nicht feststellbar sind, kann der*die Studienpräses eine Beurteilung (z. B. Validierungsgespräch, Stichprobentest,

Arbeitsproben) durch fachkundige Mitarbeiter*innen des wissenschaftlichen Personals anordnen.“

7. In § 18 Abs. 2 entfällt die Wendung „in allen Modulen“, wird die Wendung „auf zwei Kommastellen genau“ durch die Wendung „auf zwei Kommastellen gerundet“ ersetzt und wird die Wendung „Ist die Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen“ durch die Wendung „Ist die Gesamtbewertung“ ersetzt.

8. Nach § 18 Abs. 3 wird der folgende Absatz eingefügt:

„(3a) Bei einem (Zwischen-)Abschluss eines kombinierten Master- und Doktoratsstudiums mit einem Mastergrad ist Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Bei einem Abschluss eines kombinierten Master- und Doktoratsstudiums mit einem Doktorgrad ist Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.“

9. § 21 lautet samt Überschrift:

„Beurlaubung

§ 21. (1) Das Rektorat hat Studierende der Universität Wien auf Antrag aus folgenden Gründen für ein oder zwei Semester bescheidmäßig zu beurlauben:

1. Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes;
2. Erkrankung, die für mindestens vier Wochen am Studienfortschritt hindert;
3. Schwangerschaft;
4. Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartige Betreuungspflichten;
5. Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres;
6. vorübergehende Beeinträchtigung im Zusammenhang mit einer Behinderung.

(2) Das Rektorat kann Studierende der Universität Wien auf Antrag aus wichtigen Gründen für ein oder zwei Semester je Anlassfall bescheidmäßig beurlauben. Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. ein Freiwilliges Umweltschutzjahr, Gedenkdienst oder Friedens- und Sozialdienst im Ausland (§ 22 bis 27a Freiwilligengesetz);
2. eine mindestens vierwöchige erhebliche Beeinträchtigung der Ausübung des Studiums durch Berufstätigkeit oder durch die Berufstätigkeit bedingte Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen;
3. eine mindestens vierwöchige erhebliche Beeinträchtigung der Ausübung des Studiums durch die Erledigung von Behördengängen im Ausland.

(3) Der Antrag auf Beurlaubung kann innerhalb der Antragsfrist (§ 67 Abs. 2 Z 1 Universitätsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung) zurückgezogen werden.“

10. Nach § 21 wird der folgende Paragraph samt Überschrift eingefügt:

„Vereinbarung über die Studienleistung

§ 21a. Die Universität kann Studierenden, die in einem Diplom- oder Bachelorstudium mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte absolviert haben, bei Prüfungsinaktivität der Studierenden im vorangegangenen Studienjahr

eine Vereinbarung über die Studienleistung für dieses Studium anbieten (§ 59b Universitätsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung). Das Rektorat hat den*die Studienprogrammleiter*in vor dem Anbieten einer Vereinbarung über die Studienleistung anzuhören, sofern das Anbieten der Vereinbarung über die Studienleistung nicht ohnedies durch den*die Studienprogrammleiter*in auf Grund einer Delegation durch das Rektorat erfolgt.“

11. Nach § 23 Abs. 1 Z 2 wird die folgende Ziffer eingefügt:

„2a. Doktoratsstudierenden im ersten Semester eines Doktoratsstudiums an der Universität Wien, sofern ein Beschäftigungsverhältnis zur Universität Wien als Universitätsassistent*in praedoc oder Projektmitarbeiter*in praedoc für ein Ausmaß von mindestens 90 Tagen während dieses Semesters abgeschlossen wurde oder sofern die zuständige Dienstleistungseinrichtung der Universität Wien bestätigt, dass die Universität Wien ihnen vorbehaltlich der Erfüllung der fremdenrechtlichen Voraussetzungen einen derartigen Arbeitsvertrag anbieten wird;“

12. In § 23 Abs. 2 wird die Wendung „Nachfrist gemäß § 61 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002“ durch die Wendung „Frist für die Meldung der Fortsetzung des Studiums (§ 62 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.

13. In § 23 Abs. 3 werden die Wendung „Zulassungsfrist“ und die Wendung „Nachfrist“ jeweils durch die Wendung „Frist für die Meldung der Fortsetzung des Studiums (§ 62 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.

14. In § 25 entfällt sowohl in der Überschrift als auch im Text des Paragraphen jeweils die Wortfolge „und der Nachfrist“.

15. An § 26 wird der folgende Absatz angefügt:

„(10) §§ 2, 9, 13, 13h, 18, 21, 21a, 23 und 25 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 31. Jänner 2022, 12. Stück, Nr. 45 sind ab dem Studienjahr 2022/23 und auf die dafür durchzuführenden Zulassungsverfahren und die Zulassungen für Studien für das Studienjahr 2022/23 anzuwenden. Bis dahin sind die entsprechenden Bestimmungen in der Fassung des Tages vor dem Inkrafttreten des Mitteilungsblatts vom 31. Jänner 2022, 12. Stück, Nr. 45 anzuwenden.“

Der Vorsitzende des Senats:
Schwarz

Nr. 46

Änderung des Satzungsteils „Akademische Feiern anlässlich der Verleihung eines akademischen Grades“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 27. Jänner 2022 auf Vorschlag des Rektorats die folgenden Änderungen des Satzungsteils „Akademische Feiern anlässlich der Verleihung eines akademischen Grades“, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt vom 01.07.2021, 43. Stück, Nr. 200, in der nachstehenden Fassung beschlossen:

1. § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 lautet:

- „2. Sponsionen für Absolvent*innen von Diplom- und Masterstudien sowie für Absolvent*innen des (Zwischen-)Abschlusses von kombinierten Master- und Doktoratsstudien mit einem Mastergrad;
3. Promotionen für Absolvent*innen von Doktoratsstudien sowie für Absolvent*innen von kombinierten Master- und Doktoratsstudien mit einem Doktorgrad.“

2. Der bisherige Text von § 2 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. An § 2 wird der folgende Absatz angefügt:

„(2) § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 31. Jänner 2022, 12. Stück, Nr. 46 tritt mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Der Vorsitzende des Senates:
Schwarz

Nr. 47

Änderung des Satzungsteils „Habilitation“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 27. Jänner 2022 auf Vorschlag des Rektorats die folgenden Änderungen des Satzungsteils „Habilitation“, Mitteilungsblatt vom 28.03.2014, 21. Stück, Nr. 111, in der nachstehenden Fassung beschlossen:

1. § 5 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die in eine Habilitationskommission zu entsendenden Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden müssen ein facheinschlägiges Studium betreiben (aufrechte Zulassung) und mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte in Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen des Bachelorstudiums positiv absolviert haben oder sich im Master- oder Doktoratsstudium befinden.“

2. In § 6 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „oder einen externen“.

3. An § 9 wird der folgende Absatz angefügt:

„(3) § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 31. Jänner 2022, 12. Stück, Nr. 47 treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Der Vorsitzende des Senates:
Schwarz

Nr. 48

Änderung des Satzungsteils „Wahlordnung“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 27. Jänner 2022 auf Vorschlag des Rektorats die folgenden Änderungen des Satzungsteils „Wahlordnung“, Mitteilungsblatt vom 01.07.2021, 43. Stück, Nr. 195, in der nachstehenden Fassung beschlossen:

1. In § 11 Abs. 3 wird das Wort „blauen“ durch das Wort „blickdichten“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 Z 2 wird das Wort „blauer“ durch das Wort „blickdichter“ ersetzt.

3. In § 12 Abs. 3 wird das Wort „blaue“ durch das Wort „blickdichte“ ersetzt.

4. Nach § 18 wird der folgende Paragraph eingefügt:

„§ 18a. Die in eine Berufungskommission zu entsendenden Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden müssen ein facheinschlägiges Studium betreiben (aufrechte Zulassung) und mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte in Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen des Bachelorstudiums positiv absolviert haben oder sich im Master- oder Doktoratsstudium befinden.“

5. An § 20 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(3) § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 2 Z 2 und § 12 Abs. 3 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 31. Jänner 2022, 12. Stück, Nr. 48 treten mit 1. März 2022 in Kraft.

(4) § 18a in der Fassung Mitteilungsblatt vom 31. Jänner 2022, 12. Stück, Nr. 48 tritt mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Der Vorsitzende des Senates:
Schwarz

Nr. 49

Satzungsteil „Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 27. Jänner 2022 auf Vorschlag des Rektorats den Satzungsteil „Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen“ in der nachstehenden Fassung beschlossen:

Präambel: Leitprinzip Gender Mainstreaming und Frauenförderung

1. Die Universität Wien bekennt sich zur Gleichstellung der Geschlechter in Forschung und Lehre (§ 2 Z 9 Universitätsgesetz 2002) und zum Prinzip des Gender Mainstreaming, beruhend auf Art. 2 und 3 des Amsterdamer Vertrages (2001/51 EG) und dem Beschluss der Bundesregierung vom 7. 7. 2000. Dies bedeutet die konsequente Überprüfung, Bewertung und Entwicklung von Strukturen, Maßnahmen und Entscheidungen aus der Perspektive und mit dem Ziel einer Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter.
2. Die Umsetzung dieses Prinzips gehört zu den Pflichten aller Angehörigen der Universität Wien, insbesondere der Entscheidungsträger*innen, und gilt als Leitungsgrundsatz. Der Grundsatz von Gender Mainstreaming ist in allen Tätigkeitsfeldern nachhaltig umzusetzen.
3. Die im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, in dieser Satzung und im Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan der Universität Wien enthaltenen Förderungsmaßnahmen sind als planungs- und verteilungsrelevante Gesichtspunkte in die Leistungsvereinbarung der Universität mit der*dem für die Angelegenheiten der Universitäten zuständigen Bundesminister*in aufzunehmen. Budgetanträge für Maßnahmen, die insbesondere der Unterrepräsentation oder Benachteiligung von Frauen entgegenwirken sollen, sind vorrangig zu reihen und bei der Mittelvergabe bevorzugt zu berücksichtigen.

Einrichtung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

§ 1. An der Universität Wien wird vom Senat gemäß § 42 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet. Seine Rechte und Aufgaben ergeben sich aus dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 100/1993 in der geltenden Fassung, dem Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, insbesondere aus den §§ 42 ff. leg. cit., und dem Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan der Universität Wien.

Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

§ 2. (1) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen gehören 25 Mitglieder und 50 Ersatzmitglieder aus allen im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen an:

1. vier Vertreter*innen der Universitätsprofessor*innen (§ 94 Abs. 2 Z 1 Universitätsgesetz 2002),
2. zehn Vertreter*innen der Universitätsdozent*innen sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002),
3. sieben Vertreter*innen des Allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) und
4. vier Vertreter*innen der Studierenden.

(2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen müssen Frauen sein.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen werden von der entsprechenden Gruppe der Universitätsangehörigen im Senat nach Anhörung des amtierenden Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen entsendet. Dabei ist auf die Erfahrungen der Mitglieder und Ersatzmitglieder in gleichbehandlungs- und frauenfördernden Belangen Bedacht zu nehmen und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Fakultäten und Zentren anzustreben.

Funktionsperiode

§ 3. Die Funktionsperiode der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 42 Abs. 2 und § 143 Abs. 74 UG in der jeweils anwendbaren Fassung). Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, hat die entsendende Gruppe von Universitätsangehörigen nach Anhörung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen für den Rest der Funktionsperiode ein Mitglied oder Ersatzmitglied zu bestellen. Die Stellvertretung von Mitgliedern durch Ersatzmitglieder regelt die Geschäftsordnung für Kollegialorgane.

Vorsitzende*r

§ 4. (1) Aus dem Kreis der Mitglieder sind ein*e Vorsitzende*r sowie ein oder zwei Stellvertreter*innen mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Anlässlich dieser Wahl ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.

(2) Die*Der Vorsitzende sowie die*der Stellvertreter*in(nen) üben diese Funktion nebenamtlich aus.

Aufgaben

§ 5. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat folgende Aufgaben:

1. Diskriminierungen (§ 4a B-GlBG) durch Universitätsorgane entgegenzuwirken;
2. Universitätsorgane und Universitätsangehörige in Fragen der Gleichstellung der Geschlechter sowie der Frauenförderung zu beraten und zu unterstützen;
3. Ausübung der Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte in Gleichbehandlungsfragen und in Personalangelegenheiten;
4. Mitwirkung und Kontrolle in Berufungs- und Habilitationsverfahren;
5. Erhebung von Beschwerden an die Schiedskommission;
6. Erhebung von Beschwerden sowie Antragstellung auf Erstattung von Gutachten an die Bundes-Gleichbehandlungskommission;
7. Ausarbeitung eines jährlichen Tätigkeitsberichts für den Universitätsrat und das Rektorat.

Auskunftsrechte

§ 6. Zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben sind den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen alle Informationen, insbesondere über die beabsichtigte Begründung (§ 107 Universitätsgesetz 2002), wesentliche Änderung und die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses oder eines anderen Rechtsverhältnisses zur Universität im Personalbereich, zur Kenntnis zu bringen und Einsicht entsprechend den Bestimmungen des § 42 Abs. 4 und 5 Universitätsgesetz 2002 zu gewähren.

Weisungsfreiheit, Rechte

§ 7. (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen und Aufträge gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 42 Abs. 3 in Verbindung mit § 48 Universitätsgesetz 2002). Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden.

(2) Die Tätigkeit als Mitglied oder Ersatzmitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gilt als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der Dienstpflichten.

Berufungsverfahren

§ 8. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, höchstens zwei Vertreter*innen in Berufungskommissionen (§ 98 Universitätsgesetz 2002) zu entsenden. Diese nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Berufungskommissionen teil. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen, Sondervoten zu Protokoll zu geben und bestimmte Diskussionsbeiträge von Mitgliedern der Berufungskommissionen in das Protokoll aufnehmen zu lassen.

Habilitationskommissionen

§ 9. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, höchstens zwei Vertreter*innen in Habilitationskommissionen (§ 103 Universitätsgesetz 2002) zu entsenden. Diese nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Habilitationskommissionen teil. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen, Sondervoten zu Protokoll zu geben und bestimmte Diskussionsbeiträge von Mitgliedern der Habilitationskommissionen in das Protokoll aufnehmen zu lassen.

Ressourcen

§ 10. Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind die zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Ressourcen (Raum, Personal und Sachaufwand) vom Rektorat zur Verfügung zu stellen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Dieser Satzungsteil tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Satzungsteils tritt der Satzungsteil „Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen“, Mitteilungsblatt vom 23.12.2003, 4. Stück, Nr. 16 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 22.12.2006, 12. Stück, Nr. 57 und Mitteilungsblatt vom 03.02.2020, 9. Stück, Nr. 61, außer Kraft.

(3) Die Funktionsperiode des zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Satzungsteils im Mitteilungsblatt im Amt befindlichen Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wird (abweichend von § 3) bis zum Ablauf des 30. September 2022 verlängert.

Der Vorsitzende des Senates:
Schwarz

Curricula

Nr. 50

Schreibfehlerberichtigung für das Mastercurriculum Anglophone Literatures and Cultures (Version 2020) (MBL. vom 26.06.2020, 25. Stück, Nummer 121)

Der erste Absatz in § 13 Abs 4 lautet richtigerweise:

„(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Anglophone Literatures and Cultures (MBL. vom 16.06.2008, 30. Stück, Nr. 199, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.01.2016, 12. Stück, Nr. 59) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2022 abzuschließen.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 51

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Vergleichende Literaturwissenschaft (Version 2011)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 27.01.2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 17.01.2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Vergleichende Literaturwissenschaft (Version 2011), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 17.06.2011, 23. Stück, Nummer 152, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 15.05.2019, 23.

Stück, Nummer 153, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Module und ECTS-Punkte

1) Im Pflichtmodul „Modul 1b“ wird der Lehrveranstaltungstypus der Lehrveranstaltung „UE Literaturwissenschaftliche Recherche I“ auf den Lehrveranstaltungstyp „VO“ geändert.

2) Im Pflichtmodul „Modul 6“ wird beim Leistungsnachweis die Wort- und Zeichenfolge „; ersatzweise kann das Modul auf Antrag der/des Studierenden auch durch eine Modulprüfung abgeschlossen werden.“ ersatzlos gestrichen.

(2) § 10 Inkrafttreten

Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 31. Jänner 2022, Nr. 51, Stück 12, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Richtlinien, Verordnungen

Nr. 52

Verordnung zur Eignungsüberprüfung in Bachelorstudien, zu deren Zulassung keine besonderen Zugangsregelungen bestehen

Präambel

Gemäß § 63 Abs. 1 Z 6 Universitätsgesetz 2002 kann für die Zulassung zu einzelnen oder sämtlichen Bachelor- oder Diplomstudien, zu deren Zulassung keine besonderen Zugangsregelungen bestehen, durch Verordnung des Rektorats ein Nachweis vorausgesetzt werden, dass der*die Studienwerber*in ein Verfahren zur Eignungsüberprüfung durchlaufen hat. Gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 lit. g UG sieht es die Universität als eine gesellschaftliche Zielsetzung, spezielle Maßnahmen im Bereich der sozialen Dimension zu setzen: Es wird daher mit diesem Instrument auch die Zulassung von nicht-traditionellen Studienwerber*innen sowie Studienwerber*innen, die beim Zugang zur Hochschulbildung unterrepräsentierten Gruppen angehören, besonders gefördert. Das Online-Self-Assessment dient der Selbsteinschätzung der Studienwerber*innen bezüglich der Studienwahl und soll diese bei ihrer Studienwahl unterstützen. Anhand verschiedener Aufgaben erfahren sie mehr über das Profil des Studiums sowie ihre studienrelevanten Fähigkeiten und Interessen. Somit kommt die Universität ihrem in § 13 Abs. 2 Z 1 lit. d UG normierten Auftrag nach, Maßnahmen zum Ausbau der Studierendenberatung und der Orientierung am Studienbeginn zu setzen.

Vor dieser Festlegung ist dem Senat die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen sechs Wochen zu geben. Der Senat hat in seiner Sitzung am 27.01.2022 eine Stellungnahme abgegeben.

Das Rektorat hat beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Eignungsüberprüfung vor der Zulassung zum Studium erfolgt zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen über die Zulassung zum Studium in Form der Absolvierung eines fachspezifischen Online-Self-Assessments (in der Folge kurz: OSA) der Universität Wien. Dieser Voraussetzung unterliegen alle Studienwerber*innen, die an der Universität Wien ab dem Wintersemester 2022/23 die erstmalige Zulassung zu einem der folgenden Bachelorstudien beantragen:

1. Bachelorstudium Astronomie
2. Bachelorstudium Japanologie
3. Bachelorstudium Koreanologie
4. Bachelorstudium Orientalistik
5. Bachelorstudium Physik
6. Bachelorstudium Theater-, Film- und Medienwissenschaft
7. Bachelorstudium Sinologie
8. Bachelorstudium Slawistik
9. Bachelorstudium Vergleichende Literaturwissenschaft

(2) Vom Verfahren zur Eignungsüberprüfung ausgenommen sind:

1. Studienwerber*innen, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum betreffenden Bachelorstudium aufgrund eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogramms anstreben;
2. Studierende, die an der Universität Wien zum betreffenden Bachelorstudium oder zu einem seiner Vorläuferstudien bereits einmal zugelassen waren.

Aufbau

§ 2. (1) Ein OSA umfasst folgende Bereiche:

1. Es vermittelt einen ersten Einblick in das Studium. Es werden für jedes Fach maßgeschneiderte Aufgaben bzw. Fragen gestellt, die Inhalte sowie Anforderungen des jeweiligen Studiums vermitteln.
2. Es informiert über das Studium. Zusätzlich geben fachspezifische Aufgaben den Studieninteressierten einen Einblick in die universitätsspezifischen Charakteristika des Studiums.
3. Es enthält ein ausführliches, individuelles Feedback, dadurch können die Studieninteressierten die eigenen Stärken und Schwächen im Hinblick auf das Studium reflektieren.

(2) Für die Absolvierung der Aufgaben, die im jeweiligen OSA gestellt werden, sind keine spezifischen Fachkenntnisse erforderlich.

(3) Auf nicht-traditionelle Studienwerber*innen sowie Studienwerber*innen aus Gruppen, die beim Zugang zur Hochschulbildung unterrepräsentiert sind, wird bei der Darstellung der Inhalte der Studien und bei der Konzeption von Aufgaben besondere Rücksicht genommen.

(4) Die grundlegenden Standards für barrierefreies Internet sind sichergestellt; Studienwerber*innen, die auf Grund einer Behinderung dennoch Teile des OSA nicht absolvieren können, melden ihren spezifischen Bedarf vor dem Ende der jeweiligen Zulassungsfrist an die Universität. Über die alternative Methode der Eignungsüberprüfung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.

Ablauf

§ 3. (1) Das OSA für das jeweilige Studium hat der*die Studienwerber*in auf einer Website der Universität Wien online vor der Antragstellung für die Zulassung zu absolvieren. Für die Durchführung des OSA ist weder eine Registrierung noch ein Kostenbeitrag erforderlich.

(2) Nach der Absolvierung des OSA erhalten Studienwerber*innen ein Feedback und einen OSA-Code, der im Zuge der Antragsstellung in u:space zu verwenden ist.

(3) Der OSA-Code ist 18 Monate gültig und kann einmal pro Antragsteller*in und Studium verwendet werden.

(4) Das OSA ist längstens bis zur Antragstellung für das betreffende Studium im Rahmen der geltenden Zulassungsfristen zu erbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Antrags auf Zulassung zu einem Studium weitere Nachweise der allgemeinen und besonderen Universitätsreife sowie der Deutschkenntnisse zu erbringen sind. Wird der Pflicht zur Absolvierung des OSA unvollständig oder zu spät nachgekommen, wird der Antrag auf Zulassung für das betreffende Semester zurückgewiesen.

Zuständigkeit

§ 4. Die Eignungsüberprüfung gemäß dieser Verordnung fällt in den Zuständigkeitsbereich jenes Mitglieds des Rektorats, das für die Zulassung zu Bachelor- und Diplomstudien zuständig ist.

Schlussbestimmungen

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Verordnung zur Eignungsüberprüfung in Bachelorstudien, zu deren Zulassung keine besonderen Zugangsregelungen bestehen, erschienen im Mitteilungsblatt vom 29.01.2021, 21. Stück, Nr. 79, tritt mit Ablauf des Tags der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft. Sie ist auf Zulassungen für das Studienjahr 2021/22 weiterhin anzuwenden.

Die Vizerektorin:
Schnabl

Nr. 53

Festlegungen zu den Fristen, zum Stoff, zur Testmethode und zur Dauer der Tests für Studien

mit Eignungs- oder Aufnahmeverfahren (Studienjahr 2022/23)

Gemäß § 6 der Verordnung des Rektorats über Aufnahmeverfahren für die Bachelor- und Diplomstudien gemäß § 71b und § 71d UG, § 6 der Verordnung des Rektorats über das Eignungsverfahren für die Bachelorstudien Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) und § 6 der Verordnung des Rektorats über Aufnahmeverfahren für das Bachelor- und Masterstudium Psychologie gemäß § 71c UG hat das Rektorat für die einzelnen Studien die für die Durchführung des Aufnahme- oder Eignungsverfahrens erforderlichen Fristen, den jeweiligen Teststoff, die Testmethode und die Dauer der Tests wie folgt festgelegt:

Studium/Studiengruppe	Bachelorstudien Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft und Volkswirtschaftslehre
Verfügbare Studienplätze	Gesamt: 1.475 (Betriebswirtschaft: 449 / Internationale Betriebswirtschaft: 673 / Volkswirtschaftslehre: 353)
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	zweistufiges Aufnahmeverfahren
Frist für Registrierung, Kostenbeitrag und Online-Self-Assessment	01.03.2022 bis 30.06.2022
Erste Stufe: Online-Self-Assessment	Das Online-Self-Assessment ist die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens und muss elektronisch absolviert werden. Für das Online-Self-Assessment ist keine besondere Vorbereitung erforderlich.

Zweite Stufe: schriftlicher Aufnahmetest	Der schriftliche Aufnahmetest umfasst Testaufgaben zu folgenden Wissens- und Kompetenzbereichen: 1. Sprachkompetenzen in Deutsch und Englisch 2. Selbstständige Erarbeitung von wirtschaftlichen Grundkenntnissen aus folgender Literaturquelle: Deutsche Bundesbank (2019): Geld und Geldpolitik. Schülerbuch für die Sekundarstufe II. Kapitel 1, 3 und 6–6.3 (also Kapitel 6 exklusive Unterkapitel 6.4 und 6.5). Abrufbar unter: https://www.bundesbank.de/de/publikationen/schule-und-bildung/geld-und-geldpolitik-606038 Beantwortung von Wissens- und Verständnisfragen zu den Lerninhalten. 3. Kompetenzen in Mathematik Alle Testaufgaben orientieren sich an den in den Mathematik-Lehrplänen der österreichischen allgemeinbildenden höheren Schulen (AHS) und berufsbildenden höheren Schulen (BHS) verankerten Inhalten und Kompetenzen. Der für die Rangreihung maßgebliche Gesamtwert ergibt sich aus der Summe der erzielten Punkte. Zum schriftlichen Aufnahmetest mitzubringen sind: • Einlassbestätigung • Reisepass oder Personalausweis
Datum des schriftlichen Aufnahmetests	25.08.2022, 26.08.2022 oder 29.08.2022 (Bekanntgabe nach Ende der Registrierungsfrist)
Testdauer	2 Stunden

Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Aufnahmetest	Deutsche Bundesbank (2019): Geld und Geldpolitik. Schülerbuch für die Sekundarstufe II. Kapitel 1, 3 und 6–6.3 (also Kapitel 6 exklusive Unterkapitel 6.4 und 6.5) Abrufbar unter: https://www.bundesbank.de/de/publikationen/schule-und-bildung/geld-und-geldpolitik-606038 <u>Nicht verpflichtend:</u> Übungsmaterialien zu den oben angeführten Themengebieten (und darüber hinaus!) finden Sie unter den folgenden Links: https://www.matura.gv.at/srdp/mathematik (Mathematik) https://www.matura.gv.at/srdp/angewandte-mathematik (Angewandte Mathematik, insbesondere Teil A) Als weiterführende Literaturquelle für die Prüfungsvorbereitung kann zum Beispiel folgendes Lehrbuch herangezogen werden (empfohlene Lektüre zur Vertiefung des Prüfungsstoffs): Sydsaeter, Knut & Hammond, Peter (2018): Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler – Basiswissen mit Praxisbezug. (aktuelle Auflage; derzeit 5. Auflage), Hallbergmoos: Pearson Studium. ISBN 978-3-86894-306-1, Kapitel 1, 3, 4, 5, 6, 8, 10. Informationen zur Vorbereitungsliteratur werden rechtzeitig auf der Website https://aufnahmeverfahren.univie.ac.at zur Verfügung gestellt.
---	---

Studium/Studiengruppe	Bachelorstudien Informatik und Wirtschaftsinformatik
Verfügbare Studienplätze	415
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	zweistufiges Aufnahmeverfahren
Frist für Registrierung, Kostenbeitrag und Online-Self-Assessment	01.03.2022 bis 30.06.2022
Erste Stufe: Online-Self-Assessment	Das Online-Self-Assessment ist die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens und muss elektronisch absolviert werden. Für das Online-Self-Assessment ist keine besondere Vorbereitung erforderlich.

Zweite Stufe: schriftlicher Aufnahmetest	Der schriftliche Aufnahmetest umfasst drei Teile. Dabei werden Kompetenzen aus den folgenden Bereichen geprüft: • Teil A: Fachwissen aus dem vorgegebenen Lernstoff • Teil B: Textverständnis • Teil C: kognitive Fähigkeiten, insbesondere formal-analytisches und logisch-schlussfolgerndes Denken Teil A fließt mit einem Gewicht von 35 % in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein, Teil B mit 15 % und Teil C mit 50 %. Die erreichten Punkte werden gewichtet, d.h. so umgerechnet, dass die Testteile der festgelegten Gewichtung entsprechen. Die so berechneten Werte der Testteile werden summiert und ergeben das Gesamtergebnis, das für den Rangplatz maßgeblich ist. Zum schriftlichen Aufnahmetest mitzubringen sind: • Einlassbestätigung • Reisepass oder Personalausweis
Datum des schriftlichen Aufnahmetests	16.08.2022
Testdauer	2 Stunden
Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Aufnahmetest (Teil A)	Gallenbacher, Jens, „Abenteuer Informatik – IT zum Anfassen für alle von 9 bis 99 – vom Navi bis Social Media“ (4. Auflage), Auszug der Kapitel 1, 2, 3, 8, 9, 11, 12, 14, 15 Für den Aufnahmetest sind ausschließlich folgende Kapitel relevant: • Kapitel 2 – Ordnung muss sein! • Kapitel 3 – Ich packe meinen Koffer und ... • Kapitel 9 – Paketpost • Kapitel 11 – Ordnung im Chaos • Kapitel 12 – Mit Sicherheit • Kapitel 14 – InformaGik • Kapitel 15 – Allmächtiger Computer!? Die Vorbereitungsliteratur wird rechtzeitig auf der Website https://aufnahmeverfahren.univie.ac.at zur Verfügung gestellt.

Studium/Studiengruppe	Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung)
Verfügbare Studienplätze	keine Platzbeschränkung

Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	zweistufiges Eignungsverfahren
Frist für Registrierung, Kostenbeitrag und Online-Self-Assessment	01.03.2022 bis 30.06.2022
Erste Stufe: Online-Self-Assessment	Das Online-Self-Assessment ist die erste Stufe des Eignungsverfahrens und muss elektronisch absolviert werden. Für das Online-Self-Assessment ist keine besondere Vorbereitung erforderlich.
Zweite Stufe: schriftlicher Eignungstest	Der schriftliche Eignungstest umfasst drei Teile. Dabei werden Kompetenzen aus den folgenden Bereichen geprüft: • Teil A: Professionsbezogenes Wissen aus dem vorgegebenen Lernstoff • Teil B: Textverständnis • Teil C: kognitive Fähigkeiten Teil A fließt mit einem Gewicht von 50 % in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein, Teil B mit 20 % und Teil C mit 30 %. Die erreichten Punkte werden normiert und gewichtet, d.h. so umgerechnet, dass die Testteile miteinander vergleichbar sind und der festgelegten Gewichtung entsprechen. Die so berechneten Werte der Testteile werden summiert und ergeben das Gesamtergebnis, das für das Kriterium für die Zulassung maßgeblich ist. Kriterium für die Zulassung: mindestens 40 Prozent der maximal möglichen Gesamtleistung Zum schriftlichen Eignungstest mitzubringen sind: • Einlassbestätigung • Reisepass oder Personalausweis
Datum des schriftlichen Eignungstests	18.08.2022
Testdauer	2 Stunden
Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Eignungstests (Teil A)	• Esslinger-Hinz/Sliwka, Schulpädagogik (Verlag Beltz; 1. Auflage 2011), ISBN-13: 978-3407342034: Kapitel 9 bis 14 (Seite 97-156) • Lehrer*innenbildung: Vorbereitungsliteratur für das Eignungsverfahren Informationen zur Vorbereitungsliteratur werden rechtzeitig auf der Website https://aufnahmeverfahren.univie.ac.at zur Verfügung gestellt.

Hinweis	Für das Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ ist zusätzlich zur Feststellung der Eignung für das Lehramt auch der Nachweis der sportlichen Eignung zu erbringen.
---------	--

Studium/Studiengruppe	Bachelorstudium Psychologie
Verfügbare Studienplätze	485
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	einstufiges Aufnahmeverfahren
Frist für Registrierung und Kostenbeitrag	01.03.2022 bis 30.06.2022
Online-Self-Assessment	Es gibt kein Online-Self-Assessment.
Schriftlicher Aufnahmetest	Der schriftliche Aufnahmetest umfasst Aufgaben aus folgenden Bereichen: • Teil A: Fähigkeit, sich fachrelevantes Wissen aus Literatur für Studienanfänger*innen aneignen zu können. Für diesen Teil der Prüfung ist das Erlernen der spezifizierten Kapitel des unten genannten Lehrbuchs (Teil 1 der Vorbereitungsliteratur) sowie des gesamten Skripts (Teil 2 der Vorbereitungsliteratur) Voraussetzung. • Teil B: Fähigkeit zum methodischen, formal-analytischen Denken • Teil C: Verstehen einfacher, fachbezogener Texte in englischer und deutscher Sprache Der Aufnahmetest umfasst drei Teile, deren normierte Ergebnisse gewichtet summiert werden. Die Teilttests tragen im Verhältnis 2:1:1 (A:B:C) zur gewichteten Summe bei. Die Rangreihe der Zulassungen ergibt sich aus der gewichteten Summe der innerhalb des Prüfungsteils normierten Ergebnisse. Die höchste Summe entspricht dem Rangplatz 1, die niedrigste dem Rangplatz n (n = Zahl der Testteilnehmer*innen). Die Rangplätze 1 bis 485 werden zum Studium zugelassen. Zum schriftlichen Aufnahmetest mitzubringen sind: • Einlassbestätigung • Reisepass oder Personalausweis
Datum des schriftlichen Aufnahmetests	23.08.2022
Testdauer	2,5 Stunden

Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Aufnahmetest (Teil A)	Teil 1 der Vorbereitungsliteratur für die Aufnahmeprüfung Bachelor Psychologie 2022: Kapitelauswahl aus Lehrbuch Maderthaner (2021) Maderthaner, R. (2021). Psychologie (3. Aufl.). Wien: Facultas. ISBN: 978-3-8252-5540-4 aus Kapitel 02 Definition, Ziele und Positionen der Psychologie: Abschnitte 2.1 bis 2.2 (S. 29 bis S. 39) aus Kapitel 03 Forschungsmethodik der Psychologie: Abschnitte 3.1 bis 3.3 (S. 56 bis S. 63) Abschnitte 3.6 bis 3.7.4 (S. 70 bis S. 90) aus Kapitel 06 Lernen und Anpassung: Abschnitte 6, 6.1 bis 6.8 (S. 167 bis S. 195) aus Kapitel 07 Gedächtnis und Wissen: Abschnitte 7, 7.1 bis 7.5 (S. 207 bis S. 240) aus Kapitel 08 Problemlösen – Denken – Intelligenz: Abschnitte 8.4 bis 8.6 (S. 263 bis S. 291) Teil 2 der Vorbereitungsliteratur für die Aufnahmeprüfung Bachelor Psychologie 2022: Psychologie Skript „Einführung in die Psychologie“ Informationen zur Vorbereitungsliteratur werden rechtzeitig auf der Website https://aufnahmeverfahren.univie.ac.at zur Verfügung gestellt.
---	--

Studium/Studiengruppe	Masterstudium Psychologie
Verfügbare Studienplätze	50 (für Studienwerber*innen, die nicht das Bachelorstudium Psychologie an der Universität Wien abgeschlossen haben)
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	einstufiges Aufnahmeverfahren
Frist für die Antragstellung	01.03.2022 bis 02.05.2022
Online-Self-Assessment	Es gibt kein Online-Self-Assessment.

Schriftlicher Aufnahmetest	Der schriftliche Aufnahmetest überprüft Fachwissen aus dem unten angegebenen Stoff. Der für die Rangreihung maßgebliche Gesamtwert ergibt sich aus der Summe der erzielten Punkte. Zum schriftlichen Aufnahmetest mitzubringen sind: • Einlassbestätigung • Reisepass oder Personalausweis
Datum des schriftlichen Aufnahmetests	22.08.2022
Testdauer	45 Minuten
Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Aufnahmetest	Daumiller, M., & Janke, S. (2019). The impact of performance goals on cheating depends on how performance is evaluated. AERA Open, 5(4), 1–10. Retrieved from https://journals.sagepub.com/toc/eroa/5/4 Duffin, L., & Bridley, A. (2021). Abnormal Psychology. Retrieved from https://opentext.wsu.edu/abnormal-psych/ Goetz, T., Bieg, M., Lüdtke, O., Pekrun, R., & Hall, N. C. (2013). Do girls really experience more anxiety in mathematics? Psychological Science, 24(10), 2079–2087. doi:10.1177/0956797613486989. Retrieved from https://kops.uni-konstanz.de/handle/123456789/25683 Human Development Teaching & Learning Group (2021). Human Development. Retrieved from https://pdx.pressbooks.pub/humandevelopment/ Jhangiani, R., & H. Tarry. (2014). Principles of Social Psychology – 1st International Edition. BCcampus. Retrieved from https://opentextbc.ca/socialpsychology/ Open Neuroscience Initiative (2021). Open Neuroscience Initiative. Retrieved from https://www.austinlim.com/open-neuroscience-initiative Pekrun, R. (2014). Emotions and Learning. Educational Practices Series-24. UNESCO International Bureau of Education. Retrieved from https://www.iaeed.org/downloads/edu-practices_24_eng.pdf Poldrack, A. R. (2021). Statistical thinking for the 21st Century. Retrieved from https://statstinking21.github.io/statstinking21-core-site/StatsThinking21.pdf

Studium/Studiengruppe	Bachelorstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
Verfügbare Studienplätze	970
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	zweistufiges Aufnahmeverfahren

Frist für Registrierung, Kostenbeitrag und Online-Self-Assessment	01.03.2022 bis 30.06.2022
Erste Stufe: Online-Self-Assessment	Das Online-Self-Assessment ist die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens und muss elektronisch absolviert werden. Für das Online-Self-Assessment ist keine besondere Vorbereitung erforderlich.
Zweite Stufe: schriftlicher Aufnahmetest	Der schriftliche Aufnahmetest umfasst zwei Teile. Dabei werden Kompetenzen aus den folgenden Bereichen geprüft: • Teil A: Fachwissen aus dem vorgegebenen Lernstoff • Teil B: kognitive Fähigkeiten Teil A fließt mit einem Gewicht von 80 % in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein, Teil B mit 20 %. Die erreichten Punkte werden normiert und gewichtet, d.h. so umgerechnet, dass die Testteile miteinander vergleichbar sind und der festgelegten Gewichtung entsprechen. Die so berechneten Werte der Testteile werden summiert und ergeben das Gesamtergebnis, das für den Rangplatz maßgeblich ist. Zum schriftlichen Aufnahmetest mitzubringen sind: • Einlassbestätigung • Reisepass oder Personalausweis
Datum des schriftlichen Aufnahmetests	25.08.2022 oder 26.08.2022 oder 29.08.2022 (Bekanntgabe nach Ende der Registrierungsfrist)
Testdauer	2 Stunden
Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Aufnahmetest (Teil A)	Wippersberg/Lojka, Öffentliche Kommunikation – Studienvorbereitung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft Informationen zur Vorbereitungsliteratur werden rechtzeitig auf der Website https://aufnahmeverfahren.univie.ac.at zur Verfügung gestellt.

Studium/Studiengruppe	Bachelorstudium Biologie
Verfügbare Studienplätze	1.030
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	zweistufiges Aufnahmeverfahren
Frist für Registrierung, Kostenbeitrag und Online-Self-Assessment	01.03.2022 bis 30.06.2022

Erste Stufe: Online-Self-Assessment	Das Online-Self-Assessment ist die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens und muss elektronisch absolviert werden. Für das Online-Self-Assessment ist keine besondere Vorbereitung erforderlich.
Zweite Stufe: schriftlicher Aufnahmetest	Der schriftliche Aufnahmetest umfasst drei Teile. Dabei werden Kompetenzen aus den folgenden Bereichen geprüft: • Teil A: Fachwissen aus dem vorgegebenen Lernstoff • Teil B: Textverständnis • Teil C: kognitive Fähigkeiten Teil A fließt mit einem Gewicht von 50 % in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein, Teil B mit 10 % und Teil C mit 40 %. Die erreichten Punkte werden normiert und gewichtet, d.h. so umgerechnet, dass die Testteile miteinander vergleichbar sind und der festgelegten Gewichtung entsprechen. Die so berechneten Werte der Testteile werden summiert und ergeben das Gesamtergebnis, das für den Rangplatz maßgeblich ist. Zum schriftlichen Aufnahmetest mitzubringen sind: • Einlassbestätigung • Reisepass oder Personalausweis
Datum des schriftlichen Aufnahmetests	22.08.2022
Testdauer	2 Stunden
Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Aufnahmetest (Teil A)	Grundlagen der Biologie: Vorbereitungsliteratur für das Aufnahmeverfahren Informationen zur Vorbereitungsliteratur werden rechtzeitig auf der Website https://aufnahmeverfahren.univie.ac.at zur Verfügung gestellt.

Studium/Studiengruppe	Bachelorstudien Ernährungswissenschaften und Pharmazie
Verfügbare Studienplätze	Ernährungswissenschaften: 555 / Pharmazie: 441
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	zweistufiges Aufnahmeverfahren
Frist für Registrierung, Kostenbeitrag und Online-Self-Assessment	01.03.2022 bis 30.06.2022
Erste Stufe: Online-Self-Assessment	Das Online-Self-Assessment ist die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens und muss elektronisch absolviert werden. Für das Online-Self-Assessment ist keine besondere Vorbereitung erforderlich.

Zweite Stufe: schriftlicher Aufnahmetest	Der schriftliche Aufnahmetest umfasst drei Teile. Dabei werden Kompetenzen aus den folgenden Bereichen geprüft: • Teil A: Fachwissen aus dem vorgegebenen Lernstoff • Teil B: Textverständnis • Teil C: kognitive Fähigkeiten Teil A fließt mit einem Gewicht von 50 % in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein, Teil B mit 10 % und Teil C mit 40 %. Die erreichten Punkte werden normiert und gewichtet, d.h. so umgerechnet, dass die Testteile miteinander vergleichbar sind und der festgelegten Gewichtung entsprechen. Die so berechneten Werte der Testteile werden summiert und ergeben das Gesamtergebnis, das für den Rangplatz maßgeblich ist. Zum schriftlichen Aufnahmetest mitzubringen sind: • Einlassbestätigung • Reisepass oder Personalausweis
Datum des schriftlichen Aufnahmetests	19.08.2022
Testdauer	2 Stunden
Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Aufnahmetest (Teil A)	Chemische, biochemische und physiologische Grundlagen der Pharmazie und Ernährungswissenschaften: Vorbereitungsliteratur für das Aufnahmeverfahren Informationen zur Vorbereitungsliteratur werden rechtzeitig auf der Website https://aufnahmeverfahren.univie.ac.at zur Verfügung gestellt.

Studium/Studiengruppe	Diplomstudium Rechtswissenschaften
Verfügbare Studienplätze	1.700
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	zweistufiges Aufnahmeverfahren
Frist für Registrierung, Kostenbeitrag und Online-Self-Assessment	01.03.2022 bis 30.06.2022
Erste Stufe: Online-Self-Assessment	Das Online-Self-Assessment ist die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens und muss elektronisch absolviert werden. Für das Online-Self-Assessment ist keine besondere Vorbereitung erforderlich.

Zweite Stufe: schriftlicher Aufnahmetest	Der schriftliche Aufnahmetest umfasst drei Teile. Dabei werden Kompetenzen aus den folgenden Bereichen geprüft: • Teil A: Fachwissen aus dem vorgegebenen Lernstoff • Teil B: Textverständnis • Teil C: kognitive Fähigkeiten Teil A fließt mit einem Gewicht von 25 % in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein, Teil B mit 50 % und Teil C mit 25 %. Die erreichten Punkte werden normiert und gewichtet, d.h. so umgerechnet, dass die Testteile miteinander vergleichbar sind und der festgelegten Gewichtung entsprechen. Die so berechneten Werte der Testteile werden summiert und ergeben das Gesamtergebnis, das für den Rangplatz maßgeblich ist. Zum schriftlichen Aufnahmetest mitzubringen sind: • Einlassbestätigung • Reisepass oder Personalausweis
Datum des schriftlichen Aufnahmetests	24.08.2022
Testdauer	2 Stunden
Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Aufnahmetest (Teil A)	Aufnahmeverfahren für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien – Auszug basierend auf „Grundbegriffe der Rechtswissenschaften“ von Franz-Stefan Meissel; Helmut Ofner; Bettina Perthold-Stoitzner; Michaela Windisch-Graetz. Informationen zur Vorbereitungsliteratur werden rechtzeitig auf der Website https://aufnahmeverfahren.univie.ac.at zur Verfügung gestellt.

Studium/Studiengruppe	Bachelorstudium Internationale Rechtswissenschaften
Verfügbare Studienplätze	200
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	zweistufiges Aufnahmeverfahren
Frist für Registrierung, Kostenbeitrag und Online-Self-Assessment	01.03.2022 bis 30.06.2022
Erste Stufe: Online-Self-Assessment	Das Online-Self-Assessment ist die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens und muss elektronisch absolviert werden. Für das Online-Self-Assessment ist keine besondere Vorbereitung erforderlich.

Zweite Stufe: schriftlicher Aufnahmetest	Der schriftliche Aufnahmetest umfasst drei Teile. Dabei werden Kompetenzen aus den folgenden Bereichen geprüft: • Teil A: Fachwissen aus dem vorgegebenen Lernstoff • Teil B: Textverständnis • Teil C: kognitive Fähigkeiten Die Teile A, B und C fließen mit jeweils gleichem Gewicht (1 : 1 : 1) in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein. Die erreichten Punkte werden normiert und gewichtet, d.h. so umgerechnet, dass die Testteile miteinander vergleichbar sind und der festgelegten Gewichtung entsprechen. Die so berechneten Werte der Testteile werden summiert und ergeben das Gesamtergebnis, das für den Rangplatz maßgeblich ist. Zum schriftlichen Aufnahmetest mitzubringen sind: • Einlassbestätigung • Reisepass oder Personalausweis
Datum des schriftlichen Aufnahmetests	17.08.2022
Testdauer	2 Stunden
Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Aufnahmetest (Teil A)	Bachelor's Programme in International Legal Studies. Preparatory Materials for Admissions Procedure 2022 – "Starting an E-Commerce Business in Austria" by Christiane C. Wendehorst, Professor of Law. Informationen zur Vorbereitungsliteratur werden rechtzeitig auf der Website https://aufnahmeverfahren.univie.ac.at zur Verfügung gestellt.

Studium/Studiengruppe	Bachelorstudium English and American Studies
Verfügbare Studienplätze	467
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	zweistufiges Aufnahmeverfahren
Frist für Registrierung, Kostenbeitrag und Online-Self-Assessment	01.03.2022 bis 30.06.2022
Erste Stufe: Online-Self-Assessment	Das Online-Self-Assessment ist die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens und muss elektronisch absolviert werden. Für das Online-Self-Assessment ist keine besondere Vorbereitung erforderlich.

Zweite Stufe: schriftlicher Aufnahmetest	Der schriftliche Aufnahmetest umfasst drei Teile. Dabei werden Kompetenzen aus den folgenden Bereichen geprüft: • Teil A: Fachwissen aus dem vorgegebenen Lernstoff • Teil B: Textverständnis • Teil C: kognitive Fähigkeiten Teil A fließt mit einem Gewicht von 35 % in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein, Teil B mit 35 % und Teil C mit 30 %. Die erreichten Punkte werden normiert und gewichtet, d.h. so umgerechnet, dass die Testteile miteinander vergleichbar sind und der festgelegten Gewichtung entsprechen. Die so berechneten Werte der Testteile werden summiert und ergeben das Gesamtergebnis, das für den Rangplatz maßgeblich ist. Zum schriftlichen Aufnahmetest mitzubringen sind: • Einlassbestätigung • Reisepass oder Personalausweis
Datum des schriftlichen Aufnahmetests	18.08.2022 oder 19.08.2022 (Bekanntgabe nach Ende der Registrierungsfrist)
Testdauer	2 Stunden
Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Aufnahmetest (Teil A)	• H. G. Widdowson (1996). <i>Linguistics</i>. Oxford: Oxford University Press. Kapitel 1 und 2 • Katherine Mansfield. <i>The Garden Party</i> (Modern Library). New York: Random House, 1922, S. 58-82. • Kimberlé Crenshaw. <i>The Urgency of Intersectionality</i>. Video hier abrufbar: https://www.ted.com/talks/kimberle_crenshaw_the_urgency_of_intersectionality/details Informationen zur Vorbereitungsliteratur werden rechtzeitig auf der Website https://aufnahmeverfahren.univie.ac.at zur Verfügung gestellt.

Studium/Studiengruppe	Bachelorstudium Chemie
Verfügbare Studienplätze	250
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	zweistufiges Aufnahmeverfahren
Frist für Registrierung, Kostenbeitrag und Online-Self-Assessment	01.03.2022 bis 30.06.2022

Erste Stufe: Online-Self-Assessment	Das Online-Self-Assessment ist die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens und muss elektronisch absolviert werden. Für das Online-Self-Assessment ist keine besondere Vorbereitung erforderlich.
Zweite Stufe: schriftlicher Aufnahmetest	Der schriftliche Aufnahmetest umfasst drei Teile. Dabei werden Kompetenzen aus den folgenden Bereichen geprüft: • Teil A: Fachwissen aus dem vorgegebenen Lernstoff • Teil B: Textverständnis • Teil C: kognitive Fähigkeiten Teil A fließt mit einem Gewicht von 50 % in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein, Teil B mit 20 % und Teil C mit 30 %. Die erreichten Punkte werden normiert und gewichtet, d.h. so umgerechnet, dass die Testteile miteinander vergleichbar sind und der festgelegten Gewichtung entsprechen. Die so berechneten Werte der Testteile werden summiert und ergeben das Gesamtergebnis, das für den Rangplatz maßgeblich ist. Zum schriftlichen Aufnahmetest mitzubringen sind: • Einlassbestätigung • Reisepass oder Personalausweis
Datum des schriftlichen Aufnahmetests	24.08.2022, 25.08.2022 oder 26.08.2022 (Bekanntgabe nach Ende der Registrierungsfrist)
Testdauer	2 Stunden
Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Aufnahmetest (Teil A)	Grundlagen der Chemie: Vorbereitungsliteratur für das Aufnahmeverfahren. Kapitel 1 „Allgemeine Chemie“ und Kapitel 2 „Organische Chemie“. Informationen zur Vorbereitungsliteratur werden rechtzeitig auf der Website https://aufnahmeverfahren.univie.ac.at zur Verfügung gestellt.

Studium/Studiengruppe	Bachelorstudien der Sozialwissenschaften (Soziologie, Politikwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie)
Verfügbare Studienplätze	Gesamt: 1.350 (Soziologie: 420 / Politikwissenschaft: 570 / Kultur- und Sozialanthropologie: 360)
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	zweistufiges Aufnahmeverfahren
Frist für Registrierung, Kostenbeitrag und Online-Self-Assessment	01.03.2022 bis 30.06.2022
Erste Stufe: Online-Self-Assessment	Das Online-Self-Assessment ist die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens und muss elektronisch absolviert werden. Für das Online-Self-Assessment ist keine besondere Vorbereitung erforderlich.

Zweite Stufe: schriftlicher Aufnahmetest	Der schriftliche Aufnahmetest umfasst drei Teile. Dabei werden Kompetenzen aus den folgenden Bereichen geprüft: • Teil A: Fachwissen aus dem vorgegebenen Lernstoff • Teil B: Textverständnis • Teil C: kognitive Fähigkeiten Teil A fließt mit einem Gewicht von 45 % in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein, Teil B mit 25 % und Teil C mit 30 %. Die erreichten Punkte werden normiert und gewichtet, d.h. so umgerechnet, dass die Testteile miteinander vergleichbar sind und der festgelegten Gewichtung entsprechen. Die so berechneten Werte der Testteile werden summiert und ergeben das Gesamtergebnis, das für den Rangplatz maßgeblich ist. Zum schriftlichen Aufnahmetest mitzubringen sind: • Einlassbestätigung • Reisepass oder Personalausweis
Datum des schriftlichen Aufnahmetests	24.08.2022, 25.08.2022 oder 26.08.2022 (Bekanntgabe nach Ende der Registrierungsfrist)
Testdauer	2 Stunden
Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Aufnahmetest (Teil A)	Sozialwissenschaftliche Zugänge und Perspektiven: Lernunterlage für das Aufnahmeverfahren in die Bachelorstudien der Kultur- und Sozialanthropologie, Politikwissenschaft und Soziologie Informationen zur Vorbereitungsliteratur werden rechtzeitig auf der Website https://aufnahmeverfahren.univie.ac.at zur Verfügung gestellt.

Studium/Studiengruppe	Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation
Verfügbare Studienplätze	662
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	zweistufiges Aufnahmeverfahren
Frist für Registrierung, Kostenbeitrag und Online-Self-Assessment	01.03.2022 bis 30.06.2022
Erste Stufe: Online-Self-Assessment	Das Online-Self-Assessment ist die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens und muss elektronisch absolviert werden. Für das Online-Self-Assessment ist keine besondere Vorbereitung erforderlich.

Zweite Stufe: schriftlicher Aufnahmetest	Der schriftliche Aufnahmetest umfasst drei Teile. Dabei werden Kompetenzen aus den folgenden Bereichen geprüft: • Teil A: Fachwissen aus dem vorgegebenen Lernstoff • Teil B: Textverständnis • Teil C: kognitive Fähigkeiten Teil A fließt mit einem Gewicht von 50 % in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein, Teil B mit 30 % und Teil C mit 20 %. Die erreichten Punkte werden normiert und gewichtet, d.h. so umgerechnet, dass die Testteile miteinander vergleichbar sind und der festgelegten Gewichtung entsprechen. Die so berechneten Werte der Testteile werden summiert und ergeben das Gesamtergebnis, das für den Rangplatz wie im Folgenden dargestellt maßgeblich ist. Die Rangliste wird wie folgt ermittelt: Die verfügbaren Studienplätze werden an 400* Testteilnehmer*innen mit den höchsten Gesamtergebnissen, die im Rahmen der Registrierung Deutsch als A-Sprache angegeben haben, und an 262* Testteilnehmer*innen mit den höchsten Gesamtergebnissen, die im Rahmen der Registrierung als A-Sprache eine andere Sprache als Deutsch angegeben haben, vergeben. Danach folgen auf der Rangliste nach absteigendem Gesamtergebnis alternierend (nach dem Reißverschlussprinzip) jeweils • ein*e Testteilnehmer*in, der*die im Rahmen der Registrierung als A-Sprache eine andere Sprache als Deutsch angegeben hat, • und ein*e Testteilnehmer*in, der*die im Rahmen der Registrierung Deutsch als A-Sprache angegeben hat. Zum schriftlichen Aufnahmetest mitzubringen sind: • Einlassbestätigung • Reisepass oder Personalausweis
Datum des schriftlichen Aufnahmetests	16.08.2022 oder 17.08.2022 (Bekanntgabe nach Ende der Registrierungsfrist)
Testdauer	2 Stunden

Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Aufnahmetest (Teil A)	Transkulturelle Kommunikation: Zur Einführung und Vorbereitung auf das Studium Informationen zur Vorbereitungsliteratur werden rechtzeitig auf der Website https://aufnahmeverfahren.univie.ac.at zur Verfügung gestellt.
---	--

* In den letzten fünf Jahren vor Einführung des Aufnahmeverfahrens betrug das Zahlenverhältnis zwischen Anmeldungen mit Deutsch als A-Sprache und Anmeldungen mit anderen A-Sprachen im Durchschnitt rund 400 zu 262.

Studium/Studiengruppe	Bachelorstudium Bildungswissenschaft
Verfügbare Studienplätze	500
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	zweistufiges Aufnahmeverfahren
Frist für Registrierung, Kostenbeitrag und Online-Self-Assessment	01.03.2022 bis 30.06.2022
Erste Stufe: Online-Self-Assessment	Das Online-Self-Assessment ist die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens und muss elektronisch absolviert werden. Für das Online-Self-Assessment ist keine besondere Vorbereitung erforderlich.
Zweite Stufe: schriftlicher Aufnahmetest	Der schriftliche Aufnahmetest umfasst zwei Teile. Dabei werden Kompetenzen aus den folgenden Bereichen geprüft: • Teil A: Fachwissen aus dem vorgegebenen Lernstoff • Teil B: Textverständnis Teil A fließt mit einem Gewicht von 65 % in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein, Teil B mit 35 %. Die erreichten Punkte werden normiert und gewichtet, d.h. so umgerechnet, dass die Testteile miteinander vergleichbar sind und der festgelegten Gewichtung entsprechen. Die so berechneten Werte der Testteile werden summiert und ergeben das Gesamtergebnis, das für den Rangplatz maßgeblich ist. Zum schriftlichen Aufnahmetest mitzubringen sind: • Einlassbestätigung • Reisepass oder Personalausweis
Datum des schriftlichen Aufnahmetests	18.08.2022 oder 19.08.2022 (Bekanntgabe nach Ende der Registrierungsfrist)
Testdauer	2 Stunden

Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Aufnahmetest (Teil A)	1) Dirim, Inci & Heinemann, Alisha M. B. (2016). Sprachliche Identität: Zur Problematik einer normativen Referenz. Österreichisches Religionspädagogisches Forum, 24, S. 25-31. 2) Terhart, Ewald (2012). „Bildungswissenschaften“. Verlegenheitslösung, Sammeldisziplin, Kampfbegriff? Zeitschrift für Pädagogik, 58, S. 22-39. 3) Schneider, Felix & Schulze, Heidrun (2017). Hands-on Wissenschaftsvermittlung als Brücke zwischen Sprach- und Kulturwelten. Erfahrungen aus der Praxis der Wissensräume in Wien. In Sabine Krause, Michelle Proyer, Oliver Koenig, (Hrsg*innen): Gesellschaften/Welten/Selbst im [Um]Bruch (S. 17-31). Online-Publikation mithilfe der Universität Wien. 4) Krause, Sabine (2017). Bilden Bilder? In Sabine Krause, Michelle Proyer, Oliver Koenig, (Hrsg*innen): Gesellschaften/Welten/Selbst im [Um]Bruch (S. 87-101). Online-Publikation mithilfe der Universität Wien. Informationen zur Vorbereitungsliteratur werden rechtzeitig auf der Website https://aufnahmeverfahren.univie.ac.at zur Verfügung gestellt.
---	---

Die Vizerektorin:
Schnabl

Nr. 54

Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren in englischsprachigen Masterstudien

Gemäß § 63a Abs. 8 Universitätsgesetz 2002 kann für Master- und Doktoratsstudien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, das Rektorat eine Anzahl von Studienanfänger*innen festlegen und die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren regeln. Vor dieser Festlegung ist dem Senat die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen sechs Wochen zu geben. Der Senat hat in seiner Sitzung am 27.01.2022 eine Stellungnahme abgegeben.

Die Festlegung des Rektorats für die in § 1 genannten Studien über die Zahl der Studienanfänger*innen und das Aufnahmeverfahren lautet wie folgt:

§ 1. Die Anzahl von Studienanfänger*innen pro Studienjahr wird für die nachstehenden Masterstudien wie folgt festgelegt:

Studium	Zahl
Business Analytics	40
Communication Science	40
Data Science	40
Drug Discovery and Development	40
Ecos – Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens	35
Environmental Sciences	40

Evolutionary Systems Biology	40
Global Demography	40
MEI-CogSci Middle European interdisciplinary Master Programme in Cognitive Science	30
Philosophy and Economics	30
Research in Economics and Finance	40
Science-Technology-Society	40

Die Studien werden gemäß ihren curricularen Bestimmungen ausschließlich in englischer Sprache angeboten.

§ 2. (1) Das Aufnahmeverfahren wird für jedes der in § 1 genannten Studien gesondert durchgeführt und besteht aus drei bis fünf Stufen:

1. Formale Prüfung der Voraussetzungen durch Vorlage eines Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums, eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder eines im Curriculum des Masterstudiums definierten Studiums. Die Studien, die fachlich jedenfalls in Frage kommen, sind im jeweiligen Curriculum genannt. Zum Nachweis bereits erbrachter Studienleistungen ist die Vorlage eines Sammelzeugnisses (Transcript of Records) erforderlich.
2. Prüfung des Nachweises über ausreichende Englischkenntnisse auf Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens durch Erbringung gemäß den Festlegungen des Rektorats zum Nachweis über Englischkenntnisse.
3. Überprüfung der qualitativen Zulassungsbedingungen, sofern sie im Curriculum vorgeschrieben sind (§ 63a Abs. 1 UG)
4. Überprüfung der Fähigkeit, die eigene Vorbildung und den eigenen Erfahrungshintergrund zu den zentralen Fragen des jeweiligen Masterstudiums argumentativ in Beziehung zu setzen und eigene erste Forschungsinteressen zu formulieren: Auf Basis standardisierter Fragen ist dazu ein strukturiertes Motivationsschreiben sowie ein aussagekräftiger Lebenslauf jeweils in englischer Sprache vorzulegen.
5. Von den Bewerber*innen für das Masterstudium „Research in Economics and Finance“ sind weiters die Testergebnisse des GRE revised General Tests vorzuweisen.

Bei Bedarf kann für die Überprüfung der sprachlichen oder wissenschaftlichen Fähigkeiten oder der qualitativen Zulassungsbedingungen ein Interview gemäß § 5 Abs. 1 durchgeführt werden.

(2) Das Aufnahmeverfahren findet einmal jährlich für ein Studienjahr statt. Bewerber*innen, die das Aufnahmeverfahren bestehen, haben das Recht auf Zulassung zum Studium im Winter- und im darauffolgenden Sommersemester. Es wird ein Studienbeginn mit Wintersemester empfohlen. Erfüllen weniger als die in § 1 festgelegten Bewerber*innen die Kriterien des Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 4, so unterbleibt die Reihung nach § 4 und alle fristgerecht angemeldeten Bewerber*innen, die fristgerecht vollständige Unterlagen eingebracht haben, werden nach Maßgabe der weiteren gesetzlichen Bestimmungen zugelassen.

§ 3. Für die Durchführung des Verfahrens bildet der*die für Lehre zuständige Vizerektor*in auf Vorschlag des*der jeweils zuständigen Studienprogrammleiters*in je Studium eine Auswahlkommission. Diese besteht aus drei wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, bei Kooperationsstudien können diese personalrechtlich auch dem Kooperationspartner angehörig sein. Der*Die Studienprogrammleiter*in bestellt nach Anhörung der

Kommissionsmitglieder eine*n Vorsitzende*n aus diesem Kreis. Die Funktionsperiode beträgt zwei Studienjahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 4. (1) Die Auswahlkommission nimmt auf Basis des drei- bis fünfstufigen Verfahrens, insbesondere unter Einbeziehung des Motivationsschreibens gemäß § 2 Abs. 1 Z 4, eine Reihung der Bewerber*innen vor. Die Reihung bildet die Entscheidungsgrundlage für die Vergabe der in § 1 genannten Studienplätze und die Zulassung zum Studium.

(2) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede kann das Rektorat, insbesondere auf Anregung der Auswahlkommission, Ergänzungsprüfungen vorschreiben, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Diese Prüfungen dürfen ein Gesamtausmaß von 30 ECTS nicht übersteigen. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind (§ 64 Abs. 3 UG).

§ 5. (1) Die Auswahlkommission ist zuständig für die Organisation und Durchführung des Aufnahmeverfahrens. Das Aufnahmeverfahren ist gemäß § 63a Abs. 9 UG nach den Bestimmungen des § 71b Abs. 7 UG mit Ausnahme der Z 4 zu gestalten. Werden im Zuge des Verfahrens Interviews mit den Bewerber*innen zur Feststellung der fachlichen Eignung geführt, so ist dies insbesondere telefonisch oder durch Videokonferenz möglich. Die Auswahlkommission hat die Identität der Bewerber*innen festzustellen.

(2) Die Weitergabe der für Bewerber*innen erforderlichen Informationen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem*der Studienprogrammleiter*in und den Dienstleistungseinrichtungen der Universität Wien.

(3) Die Auswahlkommission erstellt jährlich einen Bericht über das Aufnahmeverfahren an das Rektorat, der insbesondere statistische Angaben über das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit der Bewerber*innen nach den einzelnen Stufen sowie den Verlauf und die Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens beinhaltet. Dieser Bericht muss die Erfordernisse der Wissensbilanz-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren in englischsprachigen Masterstudien, Mitteilungsblatt vom 29.01.2021, 21. Stück, Nr. 78 außer Kraft.

Die Vizerektorin:
Schnabl

Wahlen

Nr. 55

Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission Communication Technologies

In der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission Communication Technologies vom 10. Jänner 2022 wurden Univ.-Prof. Dr. Peter Reichl zum Vorsitzenden und Univ.-Prof. Dr. Monika Henzinger zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
Reichl

Nr. 56

Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Mag. Peter Svik, PhD

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Mag. Peter Svik, PhD um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach „Zeitgeschichte“ wurde am 14. Jänner 2022 Univ.-Prof. Mag. Dr. Wolfgang Mueller zum Vorsitzenden der Habilitationskommission gewählt. Weiters wurde Prof. Dr. Sabine Dullin als stellvertretende Vorsitzende der Habilitationskommission gewählt.

Der Vorsitzende:
Mueller

Nr. 57

Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Khaled Trabelsi

In der konstituierenden Sitzung der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Dr. Khaled Trabelsi auf Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach „Geologie“ vom 9. Jänner 2022 wurde Univ.-Prof. Dr. Martin Zuschin zum Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
Zuschin

Verleihung von Lehrbefugnissen

Nr. 58

Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 03.01.2022, ZI/Habil 02/771/2020/21, hat das Rektorat der Universität Wien Dr. Herwig Weber auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „Vergleichende Literaturwissenschaft“ erteilt.

Mit Bescheid vom 03.01.2022, ZI/Habil 02/780/2020/21, hat das Rektorat der Universität Wien HS-Prof. Dr. Theodoros Alexopoulos auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „Geschichte und Theologie des christlichen Ostens“ erteilt.

Mit Bescheid vom 03.01.2022, ZI/Habil 02/764/2020/21, hat das Rektorat der Universität Wien Leonardo Schiocchet, PhD auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „Kultur- und Sozialanthropologie“ erteilt.

Der Vizerektor:
Tyran

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.